



An die  
**Präsidentinnen, Präsidenten und  
Zuchtverantwortlichen**  
der SKG-Sektionen

Bern, im Mai 2005 – ML/PL/fr

**Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG – Inkrafttreten und Anpassungsbedarf  
an den Zucht- und Körreglementen der Rasseklubs**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Abweisung der Anfechtungsklage gegen den Erlass des ZER hat der Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2005 beschlossen, das ZER auf den 1. Juli 2005 in Kraft zu setzen.

Gemäss den Übergangs- und Schlussbestimmungen haben die Rasseklubs 12 Monate ab Inkrafttreten Zeit zur Anpassung ihrer Zucht- und Körreglemente bezüglich der Bestimmungen des ZER Kapitel 11 "Allgemeine Zuchtvorschriften" und Kapitel 12 "Zuchtvorschriften der Rasseklubs". Bis spätestens am 31. Dezember 2006 haben die Rasseklubs für das Inkrafttreten der überarbeiteten und durch den Zentralvorstand der SKG (ZV) genehmigten Reglemente zu sorgen. Ab diesem Datum gelten die Bestimmungen von Kapitel 11 und 12 ZER zwingend.

Bitte beachten Sie, dass mit Ausnahme der materiellen Bestimmungen in Kapitel 11 "Allgemeine Zuchtvorschriften" und Kapitel 12 "Zuchtvorschriften der Rasseklubs" sämtliche übrigen Bestimmungen des ZER bereits mit Wirkung ab 1. Juli 2005 gelten. In dieser Hinsicht haben die Rasseklubs keine Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Zucht- und Körreglemente. So gelten beispielsweise die Bestimmungen von Kapitel 7 "Zuchtrecht/Abtretung des Zuchtrechts" und Kapitel 8 "Auswärtige Aufzucht" zwingend bereits ab 1. Juli 2005. Sollten diesbezüglich in Zucht- und Körreglementen einzelner Rasseklubs widersprechende Bestimmungen aufgeführt sein, so haben diese ab Inkrafttreten des ZER ohne Weiteres keine Wirksamkeit mehr. Soweit Bestimmungen der Zuchtreglemente über die Regelung des ZER hinausgehen, behalten sie jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Erst recht gelten alle übrigen Bestimmungen des ZER insbesondere betreffend Organisation des Zuchtwesens innerhalb der SKG, Abstammungsurkunden, Zuchtname, Rechte und Pflichten der Züchter, Eintragungspflicht und Eintragungsbedingungen im SHSB, Wurfmeldungen, Regelung der Eintragung im Anhang zum SHSB, Gebühren und Datenbekanntgabe zwingend ab 1. Juli 2005. Auch das Kapitel 15 "Sanktionen" gilt ab Inkrafttreten des ZER, wobei auf am 1. Juli 2005 hängige Sanktionsverfahren die neuen Verfahrensbestimmungen Anwendung finden.

Selbstverständlich können die Zucht- und Körreglemente der Rasseklubs auch bezüglich der bereits ab 1. Juli 2005 zwingend geltenden Bestimmungen des ZER angepasst

Postadresse/  
Adresse postale  
Postfach 8276  
CH-3001 Bern

Geschäftsstelle/  
Secrétariat  
Länggassstr. 8  
CH-3012 Bern  
Fon  
+41 (0)31 306 62 62  
Fax  
+41 (0)31 306 62 60  
PC 30-22569-2  
skg@hundeweb.org  
scs@chienweb.org





werden. Wir empfehlen Ihnen jedoch in diesen Bereichen nicht die Bestimmungen des ZER wortwörtlich abzuschreiben und in die Reglemente der Rasseklubs zu übernehmen, sondern die Angelegenheit durch einen Verweis auf die Bestimmungen des ZER zu regeln. Dies kann beispielsweise so erfolgen: "Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZER."

Nachdem nun dargelegt ist, dass sich die ab 1. Juli 2005 laufende Übergangsfrist zur Anpassung der Zuchtreglemente der Rasseklubs einzig auf die Bestimmungen von Kapitel 11 und 12 bezieht, gestatten wir uns, nachstehend eine Auflistung über die wichtigsten Änderungen zu machen:

- Die Rasseklubs müssen mindestens einmal im Jahr obligatorische Zuchtzulassungsprüfungen durchführen. Diese haben aus einer Exterieurbeurteilung und einer Beurteilung des Wesens und Verhaltens des Hundes zu bestehen (Art. 11.2 Abs. 1 und 2 ZER).
- Rassespezifische und zuchthygienische Anforderungen sowie Anlage- und Leistungsprüfungen müssen **vor** der Zuchtzulassungsprüfung erfüllt sein. Diese zusätzlichen Anforderungen sind in den Zuchtreglementen zu regeln (Art. 11.2 Abs. 3 ZER).
- Für eine Zuchtzulassungsprüfung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein (Art. 11.2 Abs. 4 ZER).
- Das Mindestalter für die erste Belegung einer Hündin beträgt 15 Monate; das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Rüden wird in den Zuchtreglementen des Rasseklubs festgelegt (Art. 11.6 ZER).
- Mit einer Hündin dürfen in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Ausnahmeregelung für eine dritte Belegung, wobei das Gesuch dem Rasseklub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden muss (Art. 11.9 Abs. 1 ZER).
- Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Der Rasseklub kann das Höchstzuchtalter herabsetzen und/oder die Wurfbzahl beschränken (Art. 11.9 Abs. 2 und 3 ZER).
- Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze. Der Rasseklub kann aber auch hier die Höchstzahl der Belegungen/Würfe von Zuchtrüden begrenzen (Art. 11.10 ZER).
- Grosszuchten, worunter solche zu verstehen sind, in deren Zuchtstätte unter geschütztem Zuchtnamen mehr als acht Würfe pro Jahr fallen, müssen Gegenstand einer speziellen Überwachung durch den Rasseklub sein. Der Rasseklub ist hier gehalten, die spezielle Überwachung entsprechend zu konkretisieren.
- Die Mutterhündin, die mehr als acht Welpen aufzieht, muss in Genuss einer mindestens achtmonatigen Zuchtpause gelangen. Der Rasseklub kann eine längere Zuchtpause vorsehen (Art. 11.15 ZER).
- Regelung der Aufzucht von Welpen mit Hilfe einer Amme (Art. 11.16 ZER).
- Die Rasseklubs sind verpflichtet, in ihren Reglementen die Anforderungen an die Zuchtstätten hinsichtlich räumlicher Verhältnisse und Ausstattung festzulegen. Bei den Mindestanforderungen wird auf die "Grünen Weisungen" verwiesen (Art. 1.17 ZER).

- Die Rasseklubs sind im Rahmen ihrer Pflicht, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchzuführen, gehalten, deren Organisation, Häufigkeit und Zeitpunkt detailliert zu regeln (Art. 11.18 ZER).
- Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der neunten Lebenswoche an die Welpenkäufer abgegeben werden (11.23 ZER).

Die vorstehende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll vielmehr als Checkliste dafür dienen, dass die Rasseklubs in ihren Zucht- und Körreglementen die wichtigsten Anpassungen vornehmen. Selbstverständlich können in den Reglementen der Rasseklubs Anforderungen festgeschrieben werden, die über diejenigen des ZER hinausgehen. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die züchterische Arbeit nicht durch ein Übermass an formellen Bestimmungen behindert werden darf.

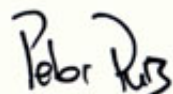
Gemäss Art. 11.2 Abs. 2 lit. b ZER müssen die Rasseklubs zwingend im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung eine Beurteilung des Wesens/Verhaltens vornehmen. Der ZV ist daran, eine Wegleitung auszuarbeiten, wie eine solche Wesens- und Verhaltensprüfung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung aussehen kann. Sie werden diese Wegleitung in einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Nachdem die Änderungen an den Zucht- und Körreglementen dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten sind, ist es sehr begrüßenswert, wenn **vor** der Beschlussfassung über die vorgesehenen Änderungen an den Generalversammlungen der Rasseklubs die Änderungen zur Vorprüfung an den Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB (AAZ) eingereicht werden. Bei positiver Vorprüfung können Sie nach erfolgter Beschlussfassung an der Generalversammlung des Rasseklubs mit einer raschen Genehmigung durch den ZV rechnen.

Wir hoffen mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen die Überarbeitung Ihrer eigenen Reglemente zu erleichtern und freuen uns auf den Eingang der an das ZER angepassten Zucht- und Körreglemente. Sollten Sie Fragen haben, so steht Ihnen der Präsident des AAZ Dr. Peter Lauper gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn telefonisch unter 056 442 00 82 (nachmittags) sowie unter E-Mail: [peter.lauper@hundeweb.org](mailto:peter.lauper@hundeweb.org)

Freundliche Grüßen

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG**



**Peter Rub**  
Präsident SKG



**Dr. Peter Lauper**  
Präsident AAZ

**Beilage:**

Zwei Exemplare ZER (weitere Exemplare können auf der Geschäftsstelle bestellt werden)